

# Hygienekonzept der Gemeinde Unterhaching für Wochenmärkte und andere Märkte für den Warenverkauf

## Anwendungsbereich:

Dieses Hygienekonzept gilt für Wochenmärkte und andere Märkte für den Warenverkauf unter freiem Himmel, **die keinen Volksfestcharakter** (z.B. durch das Aufstellen von Festzelten) aufweisen und **keine großen Besucherströme** anziehen.

Unter „andere Märkte für den Warenverkauf“ sind Warenmärkte, insbesondere - aber nicht abschließend - kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte zu verstehen.

Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

## Organisatorisches:

Der/Die Veranstalter/in kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter/innen, Marktverkäufer/innen und Besucher/innen.

Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Der/Die Veranstalter/in stellen die Beratung der Marktverkäufer/innen hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an und vor den Marktständen sicher.

Der/Die Veranstalter/in kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter/innen, Marktverkäufer/innen und Besucher/innen, auch untereinander, und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 m** zwischen Mitarbeiter/innen, Marktverkäufer/innen und Besucher/innen, auch untereinander, auf dem gesamten Marktgelände (einschl. Ein- und Ausgänge, sanitäre Einrichtungen).
- Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung (z.B. Familien, gemeinsame Haushalte) nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- Der/Die Veranstalter/in ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können.

- Auf dem gesamten Marktgelände ist stets eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren. Für Marktverkäufer/innen und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz zu den Kunden gewährleistet wird.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen **nicht möglich oder unzumutbar** ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

#### **Ausschluss vom Besuch des Marktes bzw. der Marktveranstaltung:**

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
- Personen mit COVID 19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Die Mitarbeiter/innen, Marktverkäufer/innen und Besucher/innen sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.
- Mitarbeiter/innen, Marktverkäufer/innen oder Besucher/innen eines Marktes/einer Marktveranstaltung, die Symptome entwickeln und die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben umgehend das Gelände zu verlassen.

#### **Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen:**

- In Warteschlangen oder im Wartebereich werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschildern.
- Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes sind durch entsprechende Wegführung (z.B. Einbahnwegführung) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.
- Die Marktverkäufer/innen haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- Marktverkäufer/innen, Mitarbeiter/innen und Besucher/innen werden Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in sanitären Einrichtungen) bereitgestellt.